

COVID 19-Schutzkonzept

der Gemeinde Zwingen für den Gemeindesaal

Zum Schutz der Gesundheit von Besucherinnen und Besuchern, sowie des Personals werden die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) mit den nachstehend beschriebenen Massnahmen umgesetzt.

Seit 13. September 2021 besteht schweizweit eine Zugangsbeschränkung bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit Zertifikat für Veranstaltungen in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen.

Ausgenommen von der Covid-Zertifikats Pflicht sind:

Veranstaltungen mit maximal 30 Personen eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind. Hier gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot und Kapazitätsbeschränkung auf 2/3 der maximal bewilligten Anzahl Besucher*innen.

Religiöse Feiern, Bestattungen, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppen mit bis zu 50 Personen. Hier gilt in Innenbereichen eine Maskenpflicht, ein Konsumationsverbot, Kapazitätsbeschränkung auf 2/3 und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

1. Distanz halten

1.1 Allgemeines für Veranstaltungen ohne Zertifikat

- Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 30.
- Es muss sich um einen Verein oder eine andere beständige Gruppe handeln, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.
- Eigenverantwortung: Die Personen im Gemeindesaal, auf der Bühne und im Foyer sind angehalten, jederzeit einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, gilt die Maskenpflicht.

- Veranstaltungen bei welchen getanzt wird, sind verboten
- Die Konsumation von Speisen und Getränken ist verboten.

1.2 Allgemeines für Veranstaltungen mit Zertifikat

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen mehr, auch nicht für Grossveranstaltungen. Die Kapazität kann voll genutzt werden. Die Maskenpflicht ist aufgehoben. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Die Ausarbeitung, Vorlage und Umsetzung eines solchen Schutzkonzepts liegt in der Verantwortung des jeweiligen Veranstalters.

2. Hygiene

2.1 Desinfektions- und Informationsmaterial

Im Gemeindesaal ist beim Eingang und in den Sanitärbereichen Desinfektionsmittel vom Veranstalter bereitgestellt verfügbar. Der Veranstalter verpflichtet sich, seine Gäste zur Desinfektion der Hände beim Eintritt und beim Verlassen der Räumlichkeiten anzuhalten. Ebenfalls kontrolliert er allenfalls das Tragen der Hygienemaske.

2.2 Regelmässige Desinfektion und Reinigung

Zwischen den Veranstaltungen wird der Gemeindesaal gelüftet. Die Tische, Stühle und alle anderen gebrauchten Gegenstände (Tonpult, Lichtenanlage usw.), Türgriffe, Treppenhandläufe und Sanitärbereiche werden nach jedem Anlass gereinigt und desinfiziert. Der Veranstalter verpflichtet sich, bei längerer Nutzung des Gemeindesaals, das regelmässige Lüften sowie Zwischenreinigungen selbst zu organisieren.

2.3 Gastronomie

Für Veranstaltungen ohne Zertifikat ist das Betreiben eines Gastronomiebetriebs verboten. Für die Gastronomie mit Zertifikat wird die Beschränkung der Anzahl Personen pro Tisch aufgehoben. Die Konsumation von Speisen und Getränken kann auch wieder im Stehen erfolgen. Die Maskenpflicht ist aufgehoben.

2.4 Verantwortung für Umsetzung

Schutzkonzept: Der Veranstalter hat mit dem Mietvertrag unterschriftlich zu bestätigen, vom Schutzkonzept Kenntnis genommen zu haben. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Massnahmen.

2.5 Contact Tracing:

Der Veranstalter verpflichtet sich, zur Nachverfolgbarkeit bei Infektion von Besuchern Präsenzlisten zu führen und mindestens vierzehn Tage aufzubewahren.

3. Information

Bei den Zugängen zum Gemeindesaal, im Foyer und im Saal wird mit gut sichtbaren Informationsplakaten auf die aktuellen COVID-19-Schutzmassnahmen des BAG (Abstands- und Hygienevorschriften) hingewiesen.